

sein, vollem Glauben schenkt, so kann sie doch nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß von allen Seiten unterlassen werde, was, wenn auch nur entfernt, in dieser Beziehung einer Beschränkung des Bestehenden und insonderheit in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten eine exclusive Richtung anzubahnen scheinen möchte. Die Deputation kann, wie die Kammer in ihrer Zusammensetzung selbst über den Mehr- oder Minderwerth der obgedachten Bücher und Schriften, welche durch jene Verordnung aus der Kirche und Schule entfernt werden sollen, oder empfohlen werden, aus eigener Wissenschaft so wenig, wie über die größere oder geringere Brauchbarkeit derselben einen Spruch fällen; dieß ist der Theologie zu überlassen. Dasselbe gilt aber auch von dem jedesmaligen Vorstand des Cultusministeriums. Daher kann es nicht fehlen, daß dessen Entschliebung, wie in der vorliegenden, so auch bei den andern, das Innere der protestantischen Kirche betreffenden Angelegenheiten auf theologischem Beirathe beruhet. Nach der Erklärung des Herrn Vorstands des Cultusministeriums in der Deputation sind auch wirklich vor Erlass jener Verordnungen beziehentlich die Ephoren des Landes und außer diesen die Kirchen- und Schulräthe der Kreisdirectionen in dieser Angelegenheit gehört worden, jene haben, soviel das Vorlesen von Predigten durch die Schullehrer in den Kirchen betrifft, dafür gehalten, die Wahl der zu lesenden Predigten dem Geistlichen, welcher vom dem Schullehrer dabei vertreten wird, zu überlassen, und die Kirchen- und Schulräthe haben zu der in der Verordnung vom 7. März angeordneten Maaßregel gerathen.

Die Deputation hätte nun allerdings gewünscht, daß in dieser wichtigen Angelegenheit von Seiten des Ministeriums des Cultus eine minder strikte Auslegung der Worte der mehrgedachten § 13. statt gefunden hätte und das Landesconsistorium vor Erlassung jener beiden Verordnungen gehört worden wäre und würde aus dem von ihr angegebenen Grunde vorgezogen haben, daß dem Geistlichen bei der Auswahl der vom Schullehrer zu lesenden Predigten eine unbeschränkte Wahl unter solchen Predigten, die den allgemeinen christlichen und confessionellen Anforderungen entsprechen, unter eigener Verantwortlichkeit des betreffenden Geistlichen nachgelassen worden wäre. Eine solche Weisung hätte dem Bestehenden entsprochen, den eingerissenen Mißbrauch der willkührlichen Wahl der Schullehrer im Betreff der vorzulesenden Predigten gehoben und eine strenge Aufsicht von Seiten der Ephoren, sowie nach Befinden disciplinarisches Einschreiten in jedem Contraventionsfall hätte gegen dessen Wiederkehr genügende Sicherheit dargeboten.